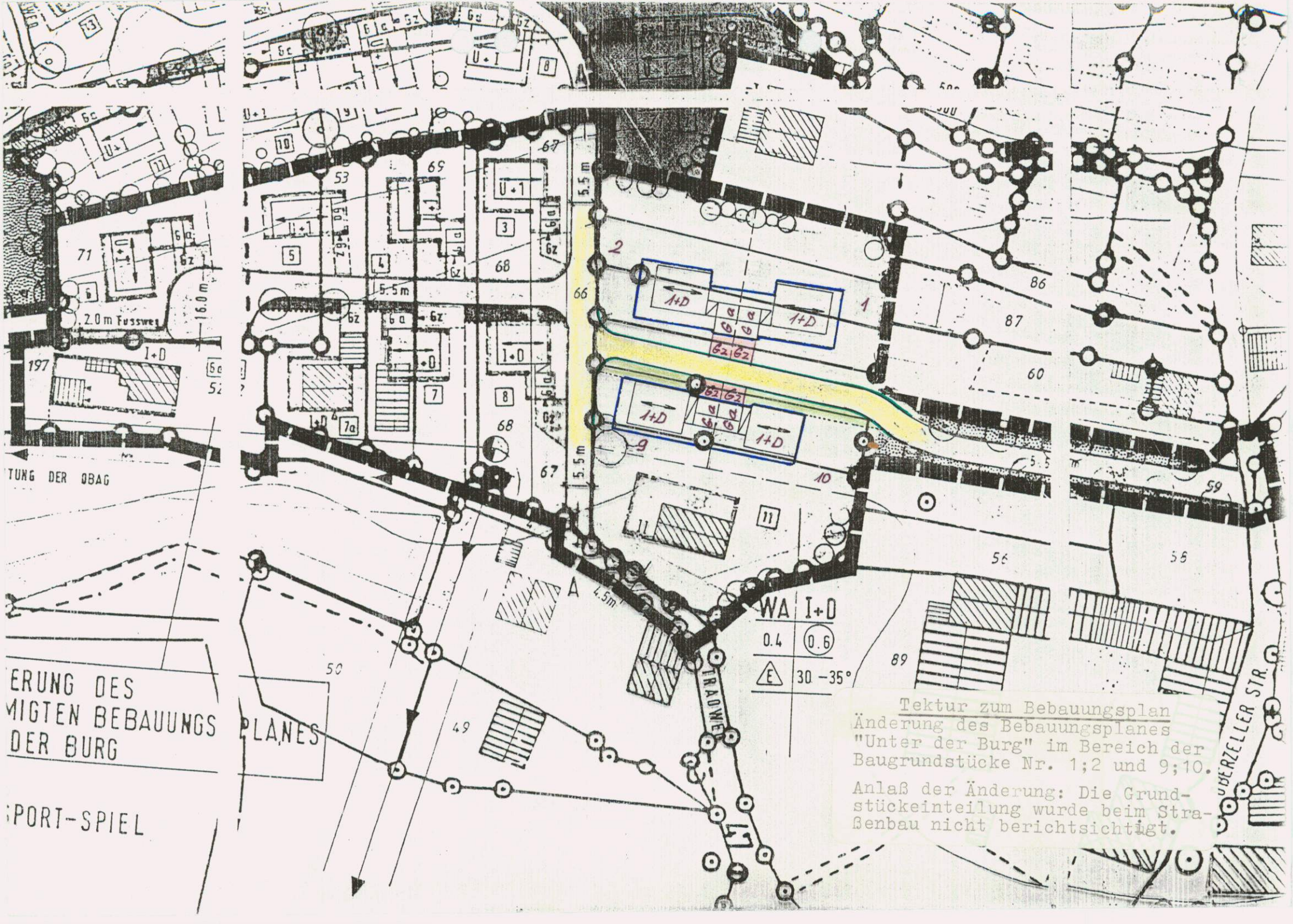




UNG DER OBAG

ÄNDERUNG DES
MÖGLICHSTEN BEBAUUNGS
PLANES DER BURG

SPORT-SPIEL

WA	I+D
0.4	0.6
	30 - 35°

Tekstur zum Bebauungsplan
Änderung des Bebauungsplanes
"Unter der Burg" im Bereich der
Baugrundstücke Nr. 1;2 und 9;10.
Anlaß der Änderung: Die Grund-
stückeinteilung wurde beim Stra-
ßenbau nicht berücksichtigt.

VERZELLER STR

3. Nr. 32.1.3.II. 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Unter der Burg" vereinfachtes Ver-
fahren u. § 13 BauGB
rechtswirksam seit 27.08.90

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung Nr. 69

des Gemeinderates Zell

am 13. März 1990

Seite 1035

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 11 Mitglieder anwesend;
die Beschlußfähigkeit war somit gegeben.

Mit 11 : 0 Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt:

I.7.2.

Vollzug der Baugesetze;

Einfache Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung
Unter der Burg"

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, wurde im Erweiterungs-
bereich "Unter der Burg" die Trasse der Er-
schließungsstraße nicht wie vorgesehen auf der Fl.Nr.
63, sondern auf der Fl.Nr. 62 erstellt. Die Erstel-
lung auf der Fl.Nr. 62 wurde vorgenommen, da diese im
Eigentum der Gemeinde steht. Da der ursprüngliche
Straßenverlauf nicht mit dem tatsächlichen Straßen-
verlauf, so wie er sich jetzt darstellt, überein-
stimmt, ist eine einfache Änderung des Bebauungsplan-
es "Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Unter der Burg mit Erweiterung" in der Fassung der
Planfertigung vom 26.09.1985 mit Änderung vom
05.06.1989, beschlossen als Satzung vom Gemeinderat
Zell am 19.08.1986, genehmigt mit Bescheid des Land-
ratsamtes Cham vom 22.10.1986 (Az: 510-610 - B.Nr.
32.1.3.I.) zu beschließen.

Der Gemeinderat faßt folgenden einstimmigen Beschluß:

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsverbindlichen
Bebauungsplan "Änderung und Teilaufhebung des Bebau-
ungsplanes Unter der Burg mit Erweiterung" (Satzungs-
beschluß des Gemeinderates Zell vom 19.08.1986) im
Erweiterungsbereich bei den Fl.Nrn. 65, 64, 63, 62,
61 und 55 (Baugrundstücke 1, 2 und 9, 10) zu ändern.
Die Änderung wird erforderlich, da beim bereits 1987
erfolgten Straßenbau in diesem Bereich die im Bebau-
ungsplan vorgesehene Grundstückseinteilung nicht be-
rücksichtigt wurde. Die Änderung ist aus der beilie-
genden Tektur zum Bebauungsplan, die Bestandteil die-
ses Beschlusses ist (Anlage 4), ersichtlich.
Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht be-
rührt, wird die Verwaltung beauftragt, ein verein-
fachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB
durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer
sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange
sind zu Änderungen zu hören. -/-

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit den Einträgen
im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

-2-

Wald, den 26.03.1990



Kunz

(Unterschrift)